

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN 35.305/4
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vierte Kammer, der am 9. April 2003 von dem Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Zustimmung zum Kooperationsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Französischen Gemeinschaft, der Flämischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Bereitstellung von 30 % des Aufkommens an Vergütungen für die private Reproduktion zugunsten der Förderung der Schaffung von Klangwerken und audiovisuellen Werken, verabschiedet in Eupen, am 27. Juni 2002" abzugeben, hat am 28. April 2003 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, dem Kooperationsabkommen vom 13. Dezember 2002 zwischen dem Föderalstaat, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Flämischen Gemeinschaft bezüglich der Bereitstellung von 30 % des Aufkommens an Vergütungen für die private Reproduktion zugunsten der Förderung der Schaffung von Klangwerken und audiovisuellen Werken zuzustimmen.

2. Dieses Kooperationsabkommen ist im Lichte des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte zu lesen.

Artikel 55 dieses Gesetzes zufolge haben Urheber, ausübende Künstler, Produzenten von Tonträgern und Produzenten von audiovisuellen Werken Anspruch auf eine Vergütung für die Vervielfältigung zur privaten Benutzung ihrer Werke und Leistungen. Die Vergütung trägt der Hersteller, der Importeur oder der innergemeinschaftliche Abnehmer von Trägern, auf denen akustische und audiovisuelle Werke vervielfältigt werden können, und von Geräten, mit denen die Vervielfältigung vorgenommen werden kann. Die Vergütung wird von einer von dem König beauftragten Gesellschaft eingezogen und verteilt ⁽¹⁾.

Laut Artikel 58, § 1, dieses Gesetzes wird die Vergütung je zu einem Drittel den drei genannten Kategorien (Urheber, ausübende Künstler, Produzenten von Tonträgern und von audiovisuellen Werken) zuerkannt.

Im Prinzip wird das gesamte Aufkommen an den bei den Herstellern, Importeuren und Abnehmern eingezogenen Vergütungen für die drei genannten Kategorien von Berechtigten bestimmt. Artikel 58, § 2, sieht jedoch eine Abweichungsmöglichkeit vor : 30 % des Ertrags der Vergütung können aufgrund eines Zusammenarbeitsabkommens zwischen den Gemeinschaften und dem Föderalstaat zur Förderung der Schaffung von Werken verwendet werden.

⁽¹⁾ Dieser Auftrag wurde der Genossenschaft mit beschränkter Haftung "Auvibel" erteilt (königlicher Erlaß vom 21. Januar 1997 zur Beauftragung einer Gesellschaft mit der Einziehung und der Verteilung der Vergütungen für private Kopien).

3. Das Kooperationsabkommen vom 13. Dezember 2002 führt diese Bestimmung aus.

Jede Gemeinschaft verpflichtet sich, einen Fonds zu schaffen, der damit beauftragt wird, den ihr zukommenden Anteil der Vergütung aufzuteilen oder neu zu verteilen. Jeder Fonds wird damit beauftragt, die Schaffung von Klangwerken und audiovisuellen Werken zu fördern, und muß die Urheber, ausübenden Künstler und Produzenten von Tonträgern und audiovisuellen Werken individuell stützen können.

Die mit der Einziehung und der Verteilung der Vergütung beauftragte Verwertungsgesellschaft verteilt 30 % des Aufkommens an Vergütungen unter die Fonds unter Berücksichtigung des folgenden Verteilerschlüssels : 1,4 % für die Deutschsprachige Gemeinschaft, 59 % des Restbetrags (98,6 %) für die Flämische Gemeinschaft und 41 % des Restbetrags (98,6 %) für die Französische Gemeinschaft.

Jährlich teilt jede Gemeinschaft einen Bericht mit, in dem unter anderem eine Übersicht der mit Hilfe des ihr zugewiesenen Einkommens finanzierten Projekte gegeben wird.

ZUSTÄNDIGKEIT DER FÖDERALBEHÖRDE UND DER GEMEINSCHAFTEN

4. Laut Artikel 6, § 1, VI, Absatz 5, Nr. 7, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ist allein die Föderalbehörde für geistiges Eigentum zuständig. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1994, insbesondere die Bestimmungen über die Vergütung von Urhebern, ausübenden Künstlern und Produzenten von Tonträgern und audiovisuellen Werken, wurden aufgrund dieser Zuständigkeit verabschiedet.

Die Förderung der Schaffung von Klangwerken und audiovisuellen Werken gehört zu dem Bereich der schönen Künste. Aufgrund des Artikels 4, Nr. 3, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gehört diese Angelegenheit zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften.

Im vorliegenden Fall läuft das Kooperationsabkommen darauf hinaus, daß die Föderalbehörde den Gemeinschaften einen Teil des Aufkommens an Vergütungen abtritt, die von den Herstellern, den Importeuren und den innergemeinschaftlichen Abnehmern von Trägern, auf denen akustische und audiovisuelle Werke vervielfältigt werden können, und von Geräten, mit denen die Vervielfältigung vorgenommen werden kann, bezahlt wurden.

5. Der Staatsrat erinnert daran, daß die Zuständigkeit des Föderalstaates, der Gemeinschaften oder der Regionen, um Ausgaben im Rahmen der öffentlichen Politik oder in der Form von Zuschüssen an Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts vorzunehmen, vorbehaltlich der eventuell in der Verfassung oder in dem Sondergesetz vorgesehenen Ausnahmen, von der materiellen Zuständigkeit abhängt, für die diese Geldmittel bestimmt sind. Eine Behörde darf keine Geldmittel für Projekte bereitstellen, die nicht zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören. Die Tatsache, daß eine solche Bereitstellung in einem Kooperationsabkommen vorgesehen wird, ändert im Prinzip nichts daran: ein Zusammenarbeitsabkommen darf nicht dazu führen, daß eine nicht zuständige Behörde ermächtigt wird, eine Politik zu finanzieren, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt ⁽²⁾.

So wie das Kooperationsabkommen abgefaßt ist, betrifft es die Übertragung von aufgrund einer föderalen Regelung eingezogenen Geldmitteln an die Gemeinschaften zwecks Verwendung für Gemeinschaftsprojekte. Das Kooperationsabkommen zielt somit darauf ab, den Gemeinschaften gewisse Föderalmittel zu übertragen, damit sie eine Politik hinsichtlich einer Angelegenheit führen können, die ausschließlich zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehört.

Gemäß Artikel 175, Absatz 1, der Verfassung kann eine solche Regelung nur durch ein mit einer Sondermehrheit angenommenes Föderalgesetz ausgearbeitet werden.

⁽²⁾ Siehe unter anderem das Gutachten 32.371/VR vom 23. Oktober 2001 über einen Entwurf, der das Gesetz vom 22. März 2002 zur Zustimmung zum Kooperationsabkommen vom 11. Oktober 2001 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region und der Region Brüssel Hauptstadt über den mehrjährigen Investitionsplan 2001-2012 der NGBE geworden ist (Parl. Dok., Kammer, 2001-02, Nr. 50-1463/1, (9), 10-11).

Was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, darf eine solche Übertragung - gemäß Artikel 176 der Verfassung - nur durch ein mit einfacher Mehrheit angenommenes Föderalgesetz vorgenommen werden.

So wie das Kooperationsabkommen abgefasst ist, stimmt es somit nicht mit den Normen über die jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde und der Gemeinschaften überein ⁽³⁾.

6. Aus dem Obenstehenden ergibt sich nicht, daß ein Kooperationsabkommen über die Finanzierung der Förderung der Schaffung von Klangwerken und audiovisuellen Werken unmöglich wäre. Im Gegenteil, wie der Staatsrat es in seinen Gutachten über Abänderungsanträge bemerkt hat, die zu Artikel 58 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 geführt haben, kann ein Kooperationsabkommen sich allerdings auf die Verwendung von in Ausführung eines Föderalgesetzes zu kulturpolitischen Zwecken eingezogenen Geldmitteln beziehen. ⁽⁴⁾ Es besteht nämlich ein enges Band zwischen dem Schutz des geistigen Eigentums und den schönen Künsten: während die Urheberrechte dem Urheber, dem ausübenden Künstler oder dem Produzenten gehören, der bereits ein Werk geschaffen hat, zielt die Förderung der Schaffung von Werken darauf ab, Urheber, ausübende Künstler und Produzenten zu bezuschussen, damit sie Werke schaffen können, die später zu Urheberrechten Anlaß geben werden. Diese Förderung der Schaffung von Werken weist ebenfalls wirtschaftliche Aspekte auf, die zum Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten hinsichtlich der intellektuellen Rechte gehören und die mit den strikt kulturellen Aspekten parallel sind, für die die Gemeinschaften zuständig sind.

Obwohl die Gesetzgebungsabteilung in ihren Gutachten auf die Möglichkeit hingewiesen hat, ein Kooperationsabkommen zu schliessen hinsichtlich der

⁽³⁾ Siehe das Gutachten 32.123/3 vom 30. Oktober 2001 über einen Vorentwurf eines Gesetzes zur Zustimmung zum Kooperationsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel Hauptstadt über die Ausführung und die Finanzierung der Bodensanierung von Tankstellen (Parl. Dok., Senat, 2002-03, Nr. 2-1473/1, (66), 68).

⁽⁴⁾ Gutachten 23.078/2 vom 2. Februar 1994 (Parl. Dok., Kammer, AS 1991-92, Nr. 473/27, 7); Gutachten 23.137/2 vom 23. Februar 1994 (Parl. Dok., Kammer, AS 1991-92, Nr. 473/30, 3).

kulturpolitischen Verwendung der Geldmittel, die aus der Ausführung der Bestimmung, die Artikel 58, § 2, des besagten Gesetzes vom 30. Juni 1994 geworden ist, hervorgehen, muss die Abschliessung eines solchen Abkommens jedoch selbstverständlich Artikel 92bis, § 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 beachten, sowie die Grundsätze die das System der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Staat, Gemeinschaften und Regionen regeln. Ein Kooperationsabkommen ist demzufolge nur unter der doppelten Bedingung zulässig, dass einerseits, wie dies unter Punkt 5 dargelegt wurde, das Kooperationsabkommen keine Übertragung von Geldmitteln von der Föderalbehörde an die Gemeinschaften mit sich bringt und dass es andererseits gemäß dem besagten Artikel 92bis, § 1, "die gemeinsame Ausübung eigener Zuständigkeiten" der Föderalbehörde und der Gemeinschaften und Regionen vorsieht ⁽⁵⁾.

Im vorliegenden Fall bedeutet dies, daß das Kooperationsabkommen in zwei Punkten abgeändert werden muß :

1) Es muß darauf abzielen, durch die Einbringung von Mitteln des Föderalstaats und der Gemeinschaften Projekte zu finanzieren, die sowohl der Föderalbehörde als auch den Gemeinschaften unterstehen ⁽⁶⁾. Konkret bedeutet dies, daß nicht nur der Föderalstaat die Mittel einbringen muß, über die er aufgrund von Artikel 58, § 2, des genannten Gesetzes vom 30. Juni 1994 verfügt, das heißt 30 % des Aufkommens an Vergütungen zu Lasten der Hersteller, der Importeure und der innergemeinschaftlichen Abnehmer, sondern daß auch die Gemeinschaften ihren angemessenen Anteil der

⁽⁵⁾ Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hat in ihrem Gutachten 30.782/VR vom 28. Februar 2001 über einen Entwurf eines königlichen Erlasses "déterminant les fins d'utilité publique auxquelles est affectée une partie du bénéfice de la Loterie nationale" darauf hingewiesen, daß der Föderalstaat "pourrait [...] conclure avec les collectivités fédérées un accord de coopération visant à la mise en commun de fonds en vue de financer des projets distincts qui les uns ressortissent à la compétence de l'État fédéral et les autres, à celle des collectivités fédérées, ou des projets communs qui, par certains de leurs aspects, relèvent de la compétence de l'État fédéral et par d'autres, de celle des collectivités fédérées. Mais il ne peut, en tout cas, financer, au moyen de ses fonds propres, des projets qui interviennent dans les matières qui sont exclusivement de la compétence des collectivités fédérées".

⁽⁶⁾ Siehe das Gutachten 31.341/VR über einen Entwurf, der zu dem Gesetz vom 8. Juli 2001 zur Änderung des Gesetzes vom 30. März 1995 über die Verteilernetze von Rundfunksendungen und die Ausübung von Rundfunkaktivitäten in der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt geführt hat (Parl. Dok., Kammer, 2000-01, Nr. 50-774/10, 6).

Kooperationskosten tragen müssen⁽⁷⁾, je nach den Zuständigkeiten, die sie gemeinsam mit den anderen Parteien regeln wollen.

2) Die erwogenen Kooperationsmechanismen dürfen der Föderalbehörde nicht Ausübung ihrer Zuständigkeiten zugunsten der Gemeinschaften entziehen⁽⁸⁾. Daraus folgt, daß die Einsetzung einer gemeinsamen Einrichtung vorzusehen ist, deren Verwaltung se organisiert sein muß, daß sowohl die Gemeinschaften als auch der Föderalstaat darin vertreten sind, wobei Letztgenannter aufgrund seiner Zuständigkeiten auf dem gebiet des geistigen Eigentums und der Urheberrechte handelt. Diese Instanz könnte - gemäß eventuell in dem Kooperationsabkommen festzulegenden Schlüsseln - über die Verteilung der gesamten eingebrachten Mittel unter den berücksichtigten Projekten entscheiden.

Das Eingreifen der Föderalbehörde in die Verteilungsentscheidungen ist auch aufgrund derer Zuständigkeiten hinsichtlich der bikulturellen Angelegenheiten in der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt gerechtfertigt (siehe Artikel 127, § 2, der Verfassung). Um jede Diskriminierung vermeiden, müssen nämlich nicht nur Projekte, die zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften gehören, sondern auch Projekte der Föderalbehörde in dieser Region gefördert werden; im letzteren Fall könnte es sich unter anderem um Projekte im Bereich der schönen Künste handeln, die entweder individuell von in der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt wohnhaften Urhebern, Künstlern oder Produzenten von Tonträgern oder audiovisuellen Werken, oder von Einrichtungen mit Sitz in der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt, die aufgrund ihrer Tätigkeiten nicht als ausschließlich zu der Französischen Gemeinschaft oder zu der Flämischen Gemeinschaft gehörend betrachtet werden können, eingeleitet werden⁽⁹⁾.

Das Kooperationsabkommen kann in seiner heutigen Form nicht gebilligt werden. Es muß im Gegenteil im Lichte der oben formulierten Bemerkungen revidiert werden.

⁽⁷⁾ Dieser Beitrag muß nicht unbedingt aus rein finanziellen Mitteln bestehen; er kann auch unter der Form einer finanziell bewertbaren Bereitstellung von Beamten, Infrastrukturen usw erfolgen.

⁽⁸⁾ Schiedshof, 3. März 1994, Nr. 17/94, Erwägungsgrund B.5.3. Siehe insbesondere das Gutachten 31.341/VR vom 28. Februar 2001, S. 8.

⁽⁹⁾ Siehe abermals das Gutachten 31.341/VR vom 28. Februar 2001, S. 6.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Frau	M.-L. WILLOT-THOMAS,	Kammervorsitzender,
den Herren	P. LIÉNARDY, P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
Frau	C. GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn A. LEFEBVRE, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn R. WIMMER, beigeordneter Referendar, abgefaßt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

C. GIGOT

M.-L. WILLOT-THOMAS

DAS Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.